

**DEUTSCHER  
BAUERNVERBAND**

GENERALSEKRETÄR

Deutscher Bauernverband e.V. • Claire-Waldoff-Straße 7 • 10117 Berlin

Vorsitzenden des Finanzausschusses  
im Deutschen Bundestag  
Herrn Dr. Volker Wissing, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft  
Claire-Waldoff-Straße 7  
10117 Berlin  
Telefon (030) 31 904 - 0  
Durchwahl (030) 31 904 - 275  
Telefax (030) 31 904 - 196  
h.born@bauernverband.net

Berlin, 5. Mai 2011

GS – 359/2011

**Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zum Gesetzentwurf für ein  
Steuervereinfachungsgesetz 2011**

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

Der Deutsche Bauernverband (DBV) begrüßt als Spitzenorganisation der deutschen Land- und Forstwirtschaft das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die "Steuerpraxis zu vereinfachen, vorhersehbarer zu gestalten und von unnötiger Bürokratie zu befreien". Eine Durchsicht der vorgesehenen Maßnahmen zeigt jedoch, dass das Steuervereinfachungsgesetz nicht der große Wurf ist. Dennoch sind begrüßenswerte Ansätze enthalten. So kommen Entlastungsmaßnahmen mittelbar auch der Landwirtschaft zugute, da Nebenerwerbslandwirte und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschetrags nutzen können und Bauernfamilien durch den Verzicht auf die Einkünfteprüfung volljähriger Kinder beim Kindergeld und der vereinfachten Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten entlastet werden.

Unmittelbar für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft bringt der Entwurf des Steuervereinfachungsgesetzes allerdings, bis auf die überfällige Anpassung der Steuererklärungsfristen, keine Entlastung. Im Gegenteil ist bei der „Vereinfachung“ der Besteuerung der Forstwirtschaft festzustellen, dass einem sinnvollen Vereinfachungsvorschlag vier Steuerverschärfungsvorschläge gegenüberstehen. So wird einerseits die Besteuerung von Kalamitätsnutzungen vereinfacht. Andererseits soll der ermäßigte Steuersatz für Holznutzungen aus (privat-)wirtschaftlichen Gründen entfallen, die

Ausgabenpauschalen für nichtbuchführungspflichtige Forstbetriebe drastisch gekürzt, der Anwendungsbereich der Ausgabenpauschalen zusätzlich eingeschränkt und das Wahlrecht zur Nichtaktivierung von Kalamitätsholz faktisch abgeschafft werden.

Um tatsächlich Steuervereinfachung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft zu erreichen, schlägt der DBV, neben weiteren Maßnahmen, insbesondere eine aufkommensneutrale Flexibilisierung bei § 7g EStG vor, die zu wirksamer Vereinfachung für den investitionswilligen Mittelstand führt.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen bezieht der DBV Stellung wie folgt:

**Zu Artikel 1, Ziffer 24:**

**Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft (§ 34b EStG)**

Der Verzicht auf die Erstellung eines Betriebswerks bzw. auf Ermittlung eines individuellen Nutzungssatzes zur Anwendung des halben Steuersatzes von § 34b EStG für außerordentliche Holznutzungen stellt grundsätzlich eine sinnvolle Vereinfachung dar.

Der DBV lehnt jedoch die Abschaffung der außerordentlichen Holznutzungen aus wirtschaftlichen Gründen (§ 34b Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG) ab. Nach der bisherigen Rechtslage, die beibehalten werden sollte, war für die Inanspruchnahme erforderlich, dass ein in der Privatsphäre eingetretener Kapitalbedarf entsteht, sofern es sich um „außerordentliche Aufwendungen“ handelt. Beispiele hierfür sind die Wiedereinrichtung des abgebrannten Wohnhauses, die Abfindung weichender Erben oder die Zahlung einmaliger Abgaben wie der Erbschaftsteuer. Durch die bisherige Vorschrift wird ausreichend verhindert, dass die Steuervergünstigung durch Aufschieben oder Vorziehen von Nutzungen mittels Holzeinschlag nach Belieben in Anspruch genommen wird. Die Abschaffung ist deshalb für die Betroffenen eine Verschärfung, da der Bauernwald seine „Sparkassenfunktion“ in wirtschaftlichen Ausnahmesituationen nicht mehr erfüllen kann.

**Zu Artikel 2, Ziffer 3:**

**Ermittlung der Einkünfte bei forstwirtschaftlichen Betrieben (§ 51 EStDV)**

Die Betriebsausgabenpauschale für nichtbuchführungspflichtige Betriebe soll drastisch von 65% auf 45% des Verkaufserlöses von eingeschlagenem Holz bzw. von 40% auf 10% des Verkaufserlöses von Holz auf dem Stamm gekürzt werden. Dies entspricht einer Kürzung um 30% bzw. 75% und stellt eine reine Steuerverschärfung dar, die nichts mit Steuervereinfachung zu tun hat. Die im Gegenzug vorgesehene Möglichkeit zur Geltendmachung von Wiederaufforstungskosten bietet keine Kompensation für die Mehrbelastung, da kleinere Waldbesitzer regelmäßig auf Naturverjüngung setzen. Deshalb

vermindert die theoretische Abzugsfähigkeit der Wiederaufforstungskosten die erhebliche Absenkung der Betriebsausgabenpauschalen nicht.

Das in der Gesetzesbegründung unterstellte Erfordernis einer Absenkung der Pauschalen ist statistisch nicht nachgewiesen. Vielmehr belegen sowohl die Agrarstatistik, als auch die veröffentlichten Zahlen aus staatlichen Forstbetrieben, z.B. den Bayerischen Staatsforsten, die Angemessenheit der bisherigen Pauschalen. Die Bayerischen Staatsforsten (Anstalt des öffentlichen Rechts) erzielten trotz Größenvorteil und verbeamteten Know-Hows jahrelang Verluste. Im Wirtschaftsjahr 2009/2010 erreichten sie – bei sehr guten Holzpreisen – mit einem Umsatz von rund 332 Millionen Euro einen Gewinn von rund 52 Millionen Euro (Pressemitteilung der Bayerischen Staatsforsten vom 22. Oktober 2010). Dies entspräche einer Betriebsausgabenpauschale von rund 84%, was deutlich zeigt, dass die derzeitigen Pauschalen von 65% bzw. 40% für kleinere Betriebe nicht unangemessen sind.

Zudem ist es aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich sinnvoll, Pauschalen so zu bemessen, dass Steuerpflichtige nicht in jedem Einzelfall nachrechnen müssen, ob die Pauschale oder der Einzelnachweis sinnvoller ist. Dem stehen (zu) knapp bemessene Pauschalen entgegen, da diese nicht zur Vereinfachung, sondern zu Mehraufwand führen.

Die Einführung einer zusätzlichen Hektargrenze zur Inanspruchnahme von § 51 EStDV lehnt der DBV ab, da bereits die geltende Beschränkung auf nicht buchführungspflichtige Forstbetriebe dazu führt, dass die Pauschalierung nur von kleineren Betrieben in Anspruch genommen werden kann. Die Einführung einer zusätzlich zu prüfenden Grenze hat nichts mit Steuervereinfachung zu tun. Vielmehr werden durch die Hektargrenze nichtbuchführungspflichtige Forstbetriebe von der Vereinfachungsregelung ausgeschlossen. So überschreitet beispielsweise ein 250 Hektar großer Forstbetrieb mit Kiefern und Fichten, der aus forstwirtschaftlicher Sicht noch einen kleineren Betrieb darstellt, regelmäßig weder die Wirtschaftswert-, noch die Umsatz- oder Gewinnmenge zur Buchführungspflicht nach § 141 AO. Solche Betriebe könnten also trotz der laut Gesetzestitel angestrebten Vereinfachung die Vereinfachungsmaßnahmen gerade nicht mehr nutzen, sondern müssten einen aufwändigeren Einzelkostennachweis führen.

#### **Zu Artikel 2 Ziffer 8:**

##### **Anwendungszeitpunkt der neuen Betriebsausgabenpauschalen (§ 84 EStDV)**

Sofern die vorgesehenen Verschärfungen in § 51 EStDV umgesetzt werden, ist für deren Inkrafttreten wegen des in der Land- und Forstwirtschaft abweichenden Wirtschaftsjahres nicht auf den Veranlagungszeitraum, sondern auf das Wirtschaftsjahr abzustellen. Die Verschärfungen dürfen frühestens für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31.12.2011 beginnen, d.h. bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben frühestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012/2013. Die Schaffung einer eigenständigen Übergangsregelung in § 84

EStDV ist notwendig, um forstwirtschaftlichen Betrieben wegen der langen Umtriebszeiten ihrer Kulturen Planungssicherheit zu geben.

Zudem sollte die grundsätzliche Inkrafttretensregelung in § 84 EStDV unmissverständlicher gefasst werden. So ist sowohl ein Inkrafttreten der Änderungen erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2011 vorgesehen (Artikel 2, Ziffer 8, Buchstabe a)), als auch die unmittelbare Verschiebung des Inkrafttretens auf den Veranlagungszeitraum 2012 (Artikel 2, Ziffer 8, Buchstabe b)). Diese merkwürdige „Doppel-Änderung“ sollte vermieden und durch eine klare und eindeutige Regelung ersetzt werden.

**Zu Artikel 3, Ziffer 4:**

**Anpassung Steuererklärungsfrist für Land- und Forstwirte (§ 149 Abs. 2 Satz 2 AO)**

Der DBV begrüßt die vorgesehene Abschaffung der ungerechtfertigten Ungleichbehandlung zwischen Land- und Forstwirten und Gewerbebetrieben hinsichtlich der Steuererklärungsfristen. Der Gesetzgeber sollte die Finanzverwaltung der Länder auffordern, die gleichstellende Anpassung auch in den gleichlautenden Erlassen der Länder zu den Steuererklärungsabgabefristen umzusetzen. In diesen ist eine über die derzeitige Ungleichbehandlung von zwei Monaten hinausgehende Fristverkürzung von einem weiteren Monat im Vergleich zu Gewerbebetrieben enthalten.

**Zu Artikel 3, Ziffer 6**

**Anpassung Zinsanlauffrist für Land- und Forstwirte (§ 233a Abs. 2 Satz 2 AO)**

Die Anpassung des Zinsanlaufbeginns ist folgerichtig zur sachgerechten Anpassung der Steuererklärungsfrist für Land- und Forstwirte.

**Zu Artikel 11, Ziffer 2:**

**Bewertung von Kalamitätsholz (§ 4a Forstschäden-Ausgleichsgesetz)**

Der DBV lehnt die vorgesehene Einschränkung des Nichtaktivierungs-Wahlrechts auf Fälle einer Einschlagsbeschränkung ab. Die Erfahrungen nach den Sturmschäden nach „Kyrill“ haben gezeigt, dass es voraussichtlich nur noch in den seltensten Fällen zu einer bundesweiten Einschlagsbeschränkung nach § 1 Forstschäden-Ausgleichsgesetz kommen wird. Durch die Einschränkung auf diese Fälle würde die Vorschrift des § 4a Forstschäden-Ausgleichsgesetz also faktisch abgeschafft. Forstbetriebe sollten jedoch entgegen dem Gesetzentwurf die Nichtaktivierung von Kalamitätsholz weiterhin nutzen dürfen. Die Maßnahme ist gut geeignet, die katastrophale Situation nach Sturmschäden durch Steuererleichterungen abzumildern, wie sich zuletzt in den von „Kyrill“ betroffenen Gebieten gezeigt hat. Deshalb ist die Begründung im Gesetzentwurf nicht schlüssig. Da die Vorschrift nach allgemeiner Ansicht als Liquiditätshilfe gerechtfertigt ist, ist es sachlich eben nicht

geboten, diese mit der Einschlagsbeschränkung nach § 1 Forstschäden-Ausgleichsgesetz zu verknüpfen. Denn gerade in Fällen, in denen die stabilisierende Wirkung einer Einschlagsbeschränkung nicht greift, benötigen die von Kalamitäten betroffenen Betriebe jede Art der Liquiditätshilfe. Die Nichtaktivierung von Kalamitätsholz ist zudem eine echte Vereinfachungsmaßnahme und sollte deshalb nicht gerade durch ein „Steuervereinfachungsgesetz“ faktisch abgeschafft werden.

**Zu Artikel 1, Nr. 33 Buchstabe d:**

**Übergangsregelung für die Betriebsfortführungsfiktion (§§ 16 Abs. 3b iVm 52 Abs. 34)**

Nach der Neuregelung zu § 16 Abs. 3b EStG gilt ein Gewerbebetrieb so lange nicht als aufgegeben, bis entweder die Betriebsaufgabe ausdrücklich erklärt wird oder dem Finanzamt Tatsachen bekannt werden, aus denen sich die faktische Betriebsaufgabe ergibt. Die Regelung, die über § 14 EStG grundsätzlich auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt, bringt aus Sicht der Steuerpflichtigen keine Vereinfachung, sondern dient allein dem Interesse der Finanzverwaltung an der Besteuerung stiller Reserven. Deshalb sollte aus Gründen der Rechtssicherheit zumindest die Übergangsregelung klar gefasst sein. Mit der derzeitigen Formulierung ist nicht sichergestellt, dass damit alle in festsetzungsverjährter Zeit erfolgten Betriebsaufgaben erledigt bleiben bzw. ob solche Fälle bei einer nach Gesetzesverkündung erfolgenden Kenntnis der Finanzverwaltung erst dann als aufgegeben gelten. Aus der Gesetzesbegründung zu § 52 Absatz 34 ergibt sich, dass letzteres wohl nicht beabsichtigt ist. Rechtsverbindlich ist aber allein der Gesetzestext, so dass die Gesetzesbegründung unmittelbar in den Gesetzestext übernommen werden sollte, damit eindeutig geregelt ist, dass erledigte faktische Betriebsaufgaben erledigt bleiben. Die Übergangsregelung in § 52 Absatz 34 wäre demnach wie folgt zu fassen: „Die Betriebsfortführungsfiktion des § 16 Absatz 3b EStG ist nicht auf Betriebsaufgaben anzuwenden, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes stattgefunden haben.“

**Ergänzende Steuervereinfachungsmaßnahme für den Mittelstand:**

**1. Flexibilisierung von § 7g EStG**

Der DBV schlägt zur Aufnahme in das Steuervereinfachungsgesetz eine aufkommensneutrale Flexibilisierung bei § 7g EStG vor, durch die kleine und mittlere Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, aber auch der gewerblichen Wirtschaft, eine spürbare Steuervereinfachung erfahren können. Der Vorschlag sieht einen Verzicht auf das Vorabbenennungserfordernis beim Investitionsabzugsbetrag gemäß § 7g EStG vor.

Grundsätzlich bietet § 7g EStG für kleine und mittlere Unternehmen eine sinnvolle Finanzierungserleichterung. In der betrieblichen Praxis ist die zur Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags erforderliche Vorabbenennung der konkreten Investition jedoch bürokratisch, unpraktikabel und nicht sachgerecht. So muss bei größeren Investitionen, für die eine Vielzahl von Wirtschaftsgütern anzuschaffen ist, jedes einzelne Wirtschaftsgut vorab mit Funktion und voraussichtlichem Kaufpreis angegeben werden. Die Angabe von Sammelbezeichnungen wie „Stalleinrichtung“ reicht laut Finanzverwaltung nicht aus. Stellt sich bei Errichtung eines Stalles aber heraus, dass statt der benannten Fütterungsanlage die Anschaffung eines Klimagerätes sinnvoll wäre, so kann der Investitionsabzugsbetrag nicht hierfür umgewidmet werden. Dasselbe gilt, wenn die Anschaffung eines Melkroboters geplant ist, zuvor aber der Traktor erneuert werden muss. Auch dann entfällt § 7g EStG, obwohl investiert wird. Eine betrieblich veranlasste Änderung der Investitionsplanung stellt jedoch keinen Missbrauch dar und ist ebenso förderungswürdig wie die Durchführung der ursprünglich geplanten Investition.

Aus Vereinfachungsgründen ist deshalb auf das bürokratische Vorabbenennungserfordernis in § 7g Abs. 1 Nr. 3 EStG zu verzichten. Der Land- und Forstwirt soll nicht mehr die Gegenstände, sondern nur noch den Gesamtbetrag benennen müssen, den er investieren wird. Investiert er den Betrag nicht, so ist der nicht investierte Teil rückwirkend wieder aufzulösen. Wird aber innerhalb von drei Jahren investiert, so ist es nach Sinn und Zweck von § 7g EStG unerheblich, ob eine Fütterungsanlage, ein Klimagerät, ein Melkroboter oder ein Traktor angeschafft wird. Allein entscheidend ist, dass Land- und Forstwirte, die angeben, innerhalb von drei Jahren zu investieren und hierfür einen Abzugsbetrag geltend machen, auch tatsächlich investieren.

Mit der Vereinfachung bliebe den Betrieben einiger Aufwand erspart, da die durch Gerichtsverfahren belegte Streitanzfälligkeit der Vorabbenennung der Investition nebst voraussichtlichem Kaufpreis entfällt. Aber auch die Finanzverwaltung hat Vorteile, da sie nicht mehr prüfen muss, ob die benannte und die tatsächlich durchgeführte Investition der Funktion und dem Kaufpreis nach übereinstimmen, sondern nur noch, ob die Gesamtsumme investiert wurde. Die rückwirkende verwaltungsaufwändige Änderung von Bescheiden, die selbst wegen Kleinstbeträgen aufgrund Preisänderungen durchzuführen ist, entfiel dadurch. Da der Steuerbescheid auch Grundlage für außersteuerliche Förderungen ist (z.B. Elterngeld, landwirtschaftliche Rentenkasse) entstehen auch weniger Folgeänderungen.

Steuerliche Mindereinnahmen entstehen durch den Vereinfachungsvorschlag nicht. Denn wenn der Land- und Forstwirt in aufwendiger und vollständiger Weise alle anzuschaffenden Wirtschaftsgüter genau mit Funktion und Kaufpreis benennt, erhält er bereits heute für sämtliche Investitionen die Förderung nach § 7g EStG. Diesen Effekt soll er künftig also nicht in höherem Maße, aber deutlich einfacher erhalten.

## **2. Freibetrag für Landwirte an Arbeitnehmer-Pauschbetrag anpassen, § 13 Abs. 3 EStG**

Mit dem 1999 in Kraft getretenen Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 wurde der Freibetrag für land- und forstwirtschaftlicher Einkünfte von 2.000 DM auf 1.300 DM abgesenkt und durch das Steuer-Euroglättungsgesetz ab 2001 auf 670 € festgesetzt. Die Einkommensgrenze, bis zu der der Freibetrag Anwendung findet, liegt seither bei 30.700 €.

Der Freibetrag wurde wegen der produktionsbedingten Nachteile und der Sozialpflichtigkeit land- und forstwirtschaftlicher Flächen eingeführt und kommt insbesondere kleineren landwirtschaftlichen Betrieben zugute. Er dient der Umsetzung des gesetzgeberischen Auftrags aus § 1 Landwirtschaftsgesetz, wonach die Landwirtschaft insbesondere mit Mitteln der Steuerpolitik in den Stand zu setzen ist, die für sie bestehenden naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen auszugleichen.

Der Freibetrag trägt zudem zur Vereinfachung bei. So muss bei Arbeitnehmern mit (Neben-) Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft keine Veranlagung durchgeführt werden, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach Abzug des Freibetrags nicht über der Pflichtveranlagungsgrenze von 410 Euro liegen, § 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG. Damit bleiben dank des Freibetrags gemäß § 13 Abs. 3 EStG steuerlich unbedeutende Fälle von der Pflichtveranlagung befreit, was auch die Finanzverwaltung entlastet.

Aufgrund der Inflation und der schleichenden Steuererhöhung durch die „kalte Progression“ ist der seit einem Jahrzehnt unveränderte Freibetrag gemäß § 13 Abs. 3 EStG entsprechend dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag auf einen glatten Betrag in Höhe von 1.000 € anzupassen. Die Einkunftsgrenze von 30.700 € ist entsprechend fortzuschreiben.

## **3. Gemeinschaftliche Tierhaltung auch für Nebenerwerbslandwirte, § 51a BewG**

Tierhaltungskooperationen im Sinne von § 51a BewG fördern die bäuerliche Veredlungswirtschaft, indem Zusammenschlüsse von Landwirten zur gemeinschaftlichen Tierhaltung steuerlich wie landwirtschaftliche Betriebe behandelt werden. Die 1971 eingeführte Vorschrift hat sich grundsätzlich bewährt. § 51a Abs. 1 Nr. 1b BewG schränkt jedoch die Möglichkeit zur Beteiligung an einer Tierhaltungskooperation auf Haupterwerbslandwirte ein. Wegen des anhaltenden Strukturwandels nimmt die Anzahl der hauptberuflichen Landwirte jedoch ab, so dass auf das Erfordernis der „Hauptberuflichkeit“ verzichtet werden sollte, wodurch auch deren Prüfung entfällt, was zur Steuervereinfachung beiträgt. Vereinfachung entsteht auch dadurch, dass Tierhaltungskooperationen bestehen bleiben können, wenn beteiligte Landwirte vom Haupt- in den Nebenerwerb wechseln, z.B. durch Aufnahme einer Arbeitnehmertätigkeit oder durch Erschließen neuer Betriebszweige, die steuerlich als Gewerbebetrieb eingestuft sind (z.B. Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Biogasanlagen). Zudem würden Nebenerwerbslandwirte – wie in

anderen Gesetzen üblich- Haupteinwerbbslandwirten gleichgestellt. Dadurch würde auch der besonderen Bedeutung der Nebenerwerbslandwirtschaft Rechnung getragen.

Aus Vereinfachungsgründen kann zudem auf den Nachweis der Bestätigung der Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Alterskasse (§ 51a Abs. 1 Nr. 1c BewG) verzichtet werden, da Vieheinheiten ohnehin nur derjenige übertragen kann, der landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet. Deshalb reicht die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen als Abgrenzungskriterium für § 51a BewG aus und würde zur Vereinfachung der Regelung beitragen.

#### **4. Ist-Versteuerung bei der Umsatzsteuer erhalten und ausbauen, § 20 UStG**

Die Umsatzsteuer kennt die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten („Soll-Besteuerung“) und nach vereinnahmten Entgelten („Ist-Besteuerung“). Bei der Soll-Besteuerung entsteht die Steuer mit Leistungserbringung, unabhängig vom Erhalt des Entgelts. Der Unternehmer muss die Umsatzsteuer also bereits abführen, bevor er bezahlt wurde. Diese „Vorfinanzierung“ führt vor allem für kleine und mittlere Unternehmen zu einer Belastung der Liquidität. Deshalb dürfen Unternehmen bis zu 500.000 Euro Jahresumsatz die Ist-Besteuerung anwenden, bei der die Umsatzsteuer erst mit Zahlungseingang entsteht. Die Ist-Besteuerung hat zunehmend Bedeutung für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, da durch die enge Auslegung der Umsatzsteuerpauschalierung durch die Finanzverwaltung ab 2011 Umsätze aus der Pauschalierung herausgefallen sind.

Die erst zum 1. Juli 2009 auf 500.000 Euro angehobene Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung fällt ohne Gesetzesänderung ab 2012 auf 250.000 Euro zurück. Dadurch entsteht für kleine und mittlere Unternehmen ein Liquiditätsproblem, da sie dann wieder bereits vor Zahlungseingang Umsatzsteuer entrichten müssen. Zudem müssten zahlreiche Betriebe ihr Rechnungswesen wieder umstellen. Deshalb ist die Ist-Besteuerung zumindest auf dem derzeitigen Niveau fortzuführen und sinnvollerweise weiter auszubauen. In diesem Sinne hat sich auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 18. März 2011 geäußert.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Born